

§ 2

Die Vertragschließenden bestätigen, daß in der Wirtschaft die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Schweine vorhanden sind und daß die in der Mastperiode 1950/1951 und 1951/1952 abgeschlossenen und bereits fälligen Mastverträge erfüllt sind.

§ 3

(1) Der Erzeuger ist berechtigt, von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — für jedes auf Grund dieses Vertrages gelieferte Schwein im Abnahmegewicht von mindestens 120 kg folgende Waren gegen Bezugsberechtigungsscheine derVEAB zu kaufen:

- 60,0 kg Futtergetreide (Gerste, Hafer),
- 180,0 kg Kleie,
- 21,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 204,0 kg Braunkohlenbriketts.

(2) Wird bei Lieferung des Schweines ein höheres Abnahmegewicht als 120 kg festgestellt, so ist der Erzeuger berechtigt, je Kilogramm Abnahmegewicht 1,5 kg Kleie, 0,18 kg Eiweißkonzentrat, 1,7 kg Braunkohlenbriketts und 0,5 kg Futtergetreide von der VdgB—Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zusätzlich zu kaufen. Außerdem wird dem Erzeuger bei der Lieferung des Schweines auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln für 1952 je Kilogramm Abnahmegewicht ein Kilogramm Kartoffeln angerechnet. Auf Wunsch kann dem Erzeuger auch die gesamte Futtergetreidemenge auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1952 angerechnet werden. Zur Durchführung dieser Anrechnungen in der Erzeuger- und Lieferantenkartei erhält der Erzeuger nach Lieferung des Schweines eine Bescheinigung von dem VEAB.

(3) Die Bezugsberechtigungsscheine werden von dem VEAB ausgestellt. Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. löst sie innerhalb eines Monats ein.

§ 4

Als Verkaufspreise gelten für die gemäß § 3 angegebenen Waren die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise oder Verbraucherpreise.

K 5

52 438 OBI
AO 23.5.32

Der Abnahmepreis für ein Schwein mit einem am Emit Abnahmegewicht von 120 kg und darüber regelt sich nach den z. Z. der Lieferung der Schweine geltenden Bedingungen des freien Aufkaufs, vorausgesetzt, daß die Rechtsvorschriften des § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 (GBl. S. 93) und die im § 1 dieses Vertrages festgelegten Ablieferungsfristen eingehalten sind. Liefert der Erzeuger das Schwein nach dem 31. Oktober 1952, spätestens bis zum 30. November 1952, so erhält er als Abnahmepreis den im Durchschnitt des Vormonats im Kreise gezahlten Aufkaufpreis abzüglich 20%. Liefert er aber nach dem 30. November 1952, spätestens bis zum 31. Dezember 1952, beträgt der Abzug 30%. Gelangt das Schwein aber erst nach dem 31. Dezember 1952 zur Lieferung, so wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

§ 6

Eine Vertragsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Streitfälle aus diesem Verträge entscheidet die Kommission nach den Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93).

(Ort und Datura)

Der Erzeuger
(Wohnort und Unterschrift)

VEAB
(Stempel und Unterschriften)

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 20 vom 31. Mai 1952 enthält:

Seite

Anordnung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	59
Anordnung vom 15. Mai 1952 über weitere Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens im Planjahr 1952	60
Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 14. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Entwurfsbetrieben der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	61
Anordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	62